



Vereinssatzung

Waldkindergarten am Kuhsee (e.V.)

Inhalt

§1 Name und Sitz.....	1
§2 Zweck des Vereins.....	1
§3 Gemeinnützigkeit.....	1
§4 Mitgliedschaft.....	2
§5 Mitgliedbeiträge, Vereinsvermögen	2
§6 Organe des Vereins und Beschlussfassung	3
§7 Mitgliederversammlung	3
§8 Vorstand.....	4
§9 Haftung der Vorstände.....	4
§10 Aufwandsersatz	4
§11 Auflösung des Vereins.....	5

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Waldkindergarten am Kuhsee“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung (§§ 51 ff, AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung, die Erziehung und Bildung von Kindern im Elementar- und Grundschulalter. Er soll Kindern die Möglichkeit intensiver Naturerfahrung und dem Lernen in der Gruppe geben.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Kindergartengruppen, unter aktiver Beteiligung der Eltern.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche die Ziele des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
- (3) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Fördermitglieder
 - c. EhrenmitgliederNur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht.
Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in Vereinsämter gewählt werden. Der Beitrag beträgt die Hälfte eines ordentlichen Mitgliedsbeitrags.
Ehrenmitglieder zeichnen sich um die Bemühungen innerhalb des Vereinszwecks aus und werden durch die Mitgliederversammlung berufen. Die Mitgliederversammlung bestimmt ihr Wahl- und ihr Ämterrecht. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. freiwilligen Austritt oder Tod des Mitglieds.
 - b. Ausschluss aus dem Verein.
 - c. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (§26 BGB).
- (6) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Der Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich, per eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§5 Mitgliedbeiträge, Vereinsvermögen

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder während des Jahres eintritt.
- (3) Die Festlegung des Jahresbeitrages obliegt der Mitgliederversammlung. Sie kann hierfür eine Beitragsordnung verabschieden, welche die Art, den Umfang und die Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
- (4) Der Beitrag ist ein Familienbeitrag und schließt alle Kinder ein, solange sie im Haushalt der Eltern leben.
- (5) Der Verein kann im Rahmen seines Zwecks auch Eigentum erwerben. Den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§6 Organe des Vereins und Beschlussfassung

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Gesamtvorstand und Vorstand (§26 BGB)
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Beschlüsse werden ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Bericht über die Aktivitäten des vergangenen Vereinsjahres (jährlich)
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses (jährlich)
 - c) Entlastung des Vorstandes (§ 26 BGB) (jährlich)
 - d) Festlegung der zu erhebenden Beiträge (jährlich)
 - e) Beschluss von Satzungsänderungen
 - f) Wahl des Vorstandes (alle 3 Jahre)
 - g) Wahl des Kassenprüfers (alle 3 Jahre)
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall
- (3) Es findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Einladungen können dabei, je nach Erreichbarkeit der Mitglieder, schriftlich oder auf elektronischem Weg zugestellt werden.
- (4) Der Erste Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter aus den Reihen des Vorstandes stellt die Tagesordnung auf, lädt zur Versammlung ein und leitet dieselbe. Die Mitgliederversammlung ist dabei ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (6) Satzungsänderungen und Anträge über die Abwahl des Vorstandes bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich oder auf elektronischem Weg beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (8) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Über den Verlauf, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird vor Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bestimmt.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Ein 2. Vorsitzender ist möglich und wünschenswert. Der Vorstand kann sich selbst eine Vorstandsordnung geben, welche die Kompetenzbereiche der Vorstände regelt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Bis dahin kann der Vorstand die Stelle kooptieren.
- (2) Der Verein wird nach außen gemäß § 26 BGB durch zwei Vorstände vertreten.
- (3) Tätigkeiten im Dienst des Vorstandes können, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, der Tätigkeit angemessen vergütet werden. Für den Abschluss des Dienstvertrages ist der Gesamtvorstand zuständig. Er ist von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine längerfristige Besetzung ist im Rahmen der Kontinuität wünschenswert. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand bestellt ist.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Personalmanagement sowie
 - c) Ressourcenmanagement.
- (6) Die Vorstandsämter sowie das Amt des Schriftführers können nicht in Personalunion besetzt werden.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf geeignete Vertreter zu übertragen.
- (8) Für die Funktion des Kassenwartes ist keine Mitgliedschaft im Verein erforderlich.

§9 Haftung der Vorstände

- (1) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes und deren Erfüllungsgehilfen ist gegenüber dem Verein auf Vorsatz beschränkt.
- (2) Gegenüber Außenstehenden haftet der Verein für die Handlungen seiner Leitungsmitglieder und deren Erfüllungsgehilfen (außer bei Vorsatz).

§10 Aufwandsersatz

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsaufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über Einzelbelege und ist spätestens vier Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Der Beschluss kann nur bei rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung der Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an die Eltern-Kind-Initiativen in und um Augsburg, Steuernummer 103/108/00770 VR2817 zur Förderung der Selbstorganisation.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.

Augsburg, den 16.Juni 2012 (Erstausfertigung)

Augsburg, den 05.April 2017

Augsburg, den 29.November 2021

Augsburg, den 10.Juni 2026